



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2016

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2017 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 22. Juni 2016 Az.: 12-1551.0-2-3.....	86
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Maxhütte-Haidhof über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 5. Juli 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-3-7.....	88

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Auflegung eines neuen Hochtemperaturseils (Umbeseilung auf TAL-Seil) zur Verbesserung der Übertragungsleistung und Erhöhung einzelner Maste (Mast Nrn. 29-64) zur Einhaltung der Boden- und Objektabstände Az. ROP-SG21-3321.0-2-30-19.....	89
--	----

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens -BayEUG- Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz zur Anordnung von Gastschulverhältnissen ab dem Schuljahr 2015/2016.....	91
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens -BayEUG- Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz zur Anordnung von Gastschulverhältnissen ab dem Schuljahr 2015/2016.....	93

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth) Bekanntmachung vom 4. Juli 2016 Az: ROP-SG24-8322.1-27-1	95
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 27. Juli 2016 um 14.00 Uhr im Rathaussaal der Stadt Weiden i.d.OPf.....	96

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016	96
---	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2017
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 22. Juni 2016
Az.: 12-1551.0-2-3

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2017

Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 Az.: 62-FV 6700 – 1/2/9 zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt abweichend davon eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zum 1. Januar 2016 aktualisiert (vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Nr. 6/2016 vom 10. Juni 2016, S. 161 ff.).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:

http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

Antragstellung

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2017 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge** für das Haushaltsjahr 2017 können bis

spätestens 30. November 2016

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2017 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2016 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),
 - 2.1.2 Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,

- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 und –sofern vorhanden– einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Freisportanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farblich darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**)
- 2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**)

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) **gemäß DIN 276 – Ausgabe 2008** zu ermitteln. Als Anlage sind –soweit erforderlich– Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht –44– der Regierung der Oberpfalz),
 - 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
 - 2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
 - 2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
 - 2.1.10 Da entsprechend Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.
- Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

Weiterfinanzierung

Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

15. November 2016

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2016 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stel-

len. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn/Verwendungsnachweis

Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn -zumindest überschlägig- die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis/Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 22. Juni 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Maxhütte-Haidhof
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof
vom 5. Juli 2016
Az. ROP-SG12-1443.1-8-3-7**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Maxhütte-Haidhof abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 16. Mai/10. Juni 2016 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. Juni 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-8-3-6 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. Juli 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof
durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Die Stadt Maxhütte-Haidhof
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Dr. Susanne Plank

und

der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Maxhütte-Haidhof und der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni .2015, GVBl S. 184).
- 2) Die Stadt Maxhütte-Haidhof überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 3) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit stehen der Stadt Maxhütte-Haidhof zu. Die Aufwendungen des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für den Außendienstesinsatz sowie die Innendienstsachbearbeitung werden gemäß § 26 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung der Stadt Maxhütte-Haidhof in Rechnung gestellt (§ 26 Absätze 5 bis 7 der Satzung). Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis 2018 (maximal für 2 Jahre ab Unterzeichnung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Stadt Maxhütte-Haidhof, den 16. Mai 2016

Zweckverband Kommunale Verkehrs-
sicherheit Oberpfalz, den 10. Juni 2016

Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Baumaßnahmen zur Auflegung eines neuen
Hochtemperaturseils (Umbeseilung auf TAL-Seil)
zur Verbesserung der Übertragungsleistung und Erhöhung einzelner Maste (Mast Nrn. 29-64)
zur Einhaltung der Boden- und Objektabstände
Az. ROP-SG21-3321.0-2-30-19**

Die Firma Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 52, 96052 Bamberg beabsichtigt an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ludersheim-Neumarkt, Ltg. Nr. O24 aufgrund der erhöhten Leistungsanforderung der Industrie im Raum Neumarkt die Übertragungsleistung anzupassen.

Die vorhandenen Phasenseile (Aluminium/Stahlseil Al/St185/30) sollen gegen Spezialeile (Hochtemperaturseil vom Typ TAL/Stalum 185/30, max. 150°C) ausgetauscht werden. Zur Einhaltung der erforderlichen Boden- und Objektabstände werden einzelne Maste erhöht.

Im Einzelnen:

Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Art der Maßnahme	Fundament	Masterhöhe
29	1645	Postbauer	Umbeseilung	-	-
30	1634	Postbauer	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
31	1504	Postbauer	Umbeseilung	-	-
32	1591	Postbauer	Mastneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	12,5 m
33	1563/4	Postbauer	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
34	415	Heng	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	4 m
35	413	Heng	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
36	345	Heng	Mastneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	8,5 m
37	128	Heng	Mastneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	3,5 m
38	1193/2	Heng	Mastneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	9,5 m
39	1271	Heng	Umbeseilung	-	-
40	1334	Heng	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
41	1435	Heng	Umbeseilung	-	-
42	1438	Heng	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	3 m
43	601	Woffenbach	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
44	576	Woffenbach	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	4 m
45	565	Woffenbach	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	2 m
46	559	Woffenbach	Umbeseilung	-	-
47	3611	Berggau	Mastneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	10,5 m
48	3607	Berggau	Umbeseilung	-	-
49	3596	Berggau	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
50	2873	Berggau	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
51	2875	Berggau	Umbeseilung	-	-
52	2879	Berggau	Umbeseilung	-	-

Mast Nr.	Fl.Nr.	Gemarkung	Art der Maßnahme	Fundament	Masterhöhe
53	3424	Berggau	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	4 m
54	2437	Berggau	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
55	2432	Berggau	Masterneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	6,5 m
56	2410	Berggau	Umbeseilung	-	-
57	185	Stauf	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
58	207	Stauf	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
59	569	Stauf	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
60	704	Stauf	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
61	185/2	Neumarkt i.d.Opf.	Umbeseilung	-	-
62	1876	Neumarkt i.d.Opf.	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	8 m
63	1808/1	Neumarkt i.d.Opf.	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
63a	1803	Neumarkt i.d.Opf.	Masterhöhe, Umbeseilung	Verstärkung	6 m
64	1801/2	Neumarkt i.d.Opf.	Masterneubau (Eislastsanierung), Umbeseilung	Neubau	8,5 m

Für das Vorhaben war nach §§ 3c und 3e UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Gewerbe und Verkehr, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-303 eingeholt werden.

Regensburg, 22. Mai 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens -BayEUG- Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz zur Anordnung von Gastschulverhältnissen ab dem Schuljahr 2015/2016

1. Begriffsbestimmung:

Schülerinnen und Schüler der unten genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Oberpfalz besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2015/2016** die genannten Berufsschulstandorte.

2. Gastschulanordnungen:

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Gastschulanordnungen:

Beruf	Berufsnummer	ab JGS	Berufsschule	Aktenzeichen ROP- SG44-
Ausbaufacharbeiter-Stuckateurarbeiten	48013	11	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-71
Ausbaufacharbeiter-Trockenbauarbeiten	48012	11	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-70
Ausbaufacharbeiter-Wärme-, Kälte-, Schallschutzarbeiten	48016	11	Berufsschule Lindau (Schwaben)	5221.3-73
		10	ab SJ 2016/2017: bereits ab JGS 10 in Lindau	
Ausbaufacharbeiter-Estricharbeiten	48015	11	Berufsschule Schweinfurt (Unterfranken)	5221.3-72
Automatenfachmann	31821	10	Berufsschule Dachau (Oberbayern)	5221.3-46
Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik	44301	11	Berufsschule Gunzenhausen (Mittelfranken)	5221.3-62
Biologielaborant	63111	11	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-82
Elektroanlagenmonteur	31113	11	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-33
Elektroniker FR Informations- und Telekommunikationstechnik	31332	11	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-35
Elektroniker für Gebäude- und Infrastrukturtechnik	31335	11	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-34
Estrichleger	48621	11	Berufsschule Schweinfurt (Unterfranken)	5221.3-76
Fachkraft im Fahrbetrieb	71501	10	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-99
Feinwerkmechaniker-Zerspanungstechnik	30016	12	Berufsschule Landshut (Niederbayern)	5221.3-64
Fluggeräteelektroniker	31341	11	Berufsschule Pfaffenhofen (Oberbayern)	5221.3-42
Gestalter/in für visuelles Marketing	49111	10	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-38
Hauswirtschaftler (duale Ausbildung)	92121	10	Berufsschule Gunzenhausen (Mittelfranken)	5221.3-105
Hauswirtschaftler (mit BGJ)	92121	11	Berufsschule Gunzenhausen (Mittelfranken)	5221.3-105
Immobilienkaufmann	70452	10	Berufsschule Fürth (Mittelfranken)	5221.3-92
Industriekaufmann „Hochschule dual“- „Ulmer Modell“		10	Berufsschule Günzburg (Schwaben)	5221.3-106
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker FR: Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	28158 und 28159	11	Berufsschule Dingolfing (Niederbayern) (ab JGS 12 Fachsprengel)	5221.3-109
Kaufmann für Tourismus und Freizeit	70411	10	Berufsschule Gunzenhausen (Mittelfranken)	5221.3-91
Kaufmann für Verkehrsservice	70291	10	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-90
Kaufmann im Gesundheitswesen	70502	10	Berufsschule Straubing (Niederbayern)	5221.3-95
Kaufmann im Groß- und Außenhandel- FR Außenhandel	67112	10	Berufsschule Fürth (Mittelfranken)	5221.3-87
Kosmetiker	90201	10	Berufsschule Lauf a.d.Pegnitz (Mittelfranken)	5221.3-103
Landwirt Kombiniertes Bildungsgang „Hochschule Dual“		11	Wahlrecht der Schüler: Berufsschule Ansbach-Triesdorf oder Berufsschule Pfaffenhofen a.d.Ilm	5221.3-41

Beruf	Berufsnummer	ab JGS	Berufsschule	Aktenzeichen ROP- SG44-
Leuchtröhrenglasbläser	13162	10	Berufsschule Zwiesel (Niederbayern)	5221.3-16
Maler u. Lackierer-Kirchenmalerei und Denkmalpflege	51017	10	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-84
Maschinen- und Anlagenführer – Metall- u. Kunststofftechnik (Kunststofftechnik)	15301	11	Berufsschule Wasserburg am Inn (Oberbayern)	5221.3-37
Maschinen- und Anlagenführer - Druckweiter- und Papierverarbeitung (Buchbinder)	17811	10	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-20
Maschinen- und Anlagenführer - Druckweiter- und Papierverarbeitung (Packmitteltechnologie)	16211	10	Berufsschule Lindau (Schwaben)	5221.3-18
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik alle FR	14581 und 14582	11	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-36
Schneidwerkzeugmechaniker alle FR	29521 und 29522	11	Berufsschule Neustadt a.d.Saale (Unterfranken)	5221.3-25
Schuhfertiger	37301	10	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-51
Seiler	33231	10	Berufsschule Münchberg (Oberfranken)	5221.3-48
Sport- und Fitnesskaufmann	70501	10	Berufsschule Straubing (Niederbayern)	5221.3-94
Sportfachmann	70491	10	Berufsschule Straubing (Niederbayern)	5221.3-93
		ab 12	Berufsschule Frankfurt (Hessen)	
Trockenbaumonteur	48241	11	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-74
Veranstaltungskaufmann	70503	10	Berufsschule Erlangen (Mittelfranken)	5221.3-96
Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik	51202	10	Berufsschule Nürnberg (Mittelfranken)	5221.3-81
		11	Berufsschule Sindelfingen (Baden- Württemberg)	
Werkfeuerwehrmann	63381	10	Berufsschule Freising (Oberbayern)	5221.3-3

Es bedarf für diese Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten **Gastschulantrag**.

Diese Gastschulanordnungen treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Regensburg, 17. Juni 2016
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger, LRSchD
Bereichsleitung 4

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens
-BayEUG-
Allgemeinverfügungen der Regierung der Oberpfalz zur Anordnung von Gastschulverhältnissen
ab dem Schuljahr 2015/2016**

1. Begriffsbestimmung:

Schülerinnen und Schüler der unten genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Oberpfalz besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2015/2016** die genannten Berufsschulstandorte.

2. Gastschulanordnungen:

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Gastschulanordnungen:

Beruf	Berufsnummer	ab JGS	Berufsschule	Aktenzeichen ROP- SG44-
Asphaltbauer	48261	10	Berufsschule Essen (Nordrhein- Westfalen)	5221.3-75
Biologiemodellmacher	30931	10	Berufsschule Sonneberg (Thüringen)	5221.3-32
Bootsbauer	50631	10	Berufsschule Lübeck-Travemünde (Schleswig- Holstein)	5221.3-77
Brenner	42311	10	Berufsschule Dortmund (Nordrhein- Westfalen)	5221.3-55
Brunnenbauer	46621	10	Berufsschule Bad Zwischenahn (Niedersachsen)	5221.3-67
Büchsenmacher	30031	11	Berufsschule Ehingen (Baden- Württemberg)	5221.3-26
Bühnenmaler/ Bühnenplastiker	51020	10	Berufsschule Baden Baden (Baden-Württemberg)	5221.3-80
Chirurgiemechaniker	29511	11	Berufsschule Tuttlingen (Baden- Württemberg)	5221.3-24
Destillateur	42321	10	Berufsschule Dortmund (Nordrhein- Westfalen)	5221.3-56
Edelsteinfasser	30232	10	Berufsschule Pforzheim (Baden- Württemberg)	5221.3-28
Fachkraft Agrarservice (duale Ausbildung)	42351	10	Berufsschule Wurzen (Sachsen- Anhalt)	5221.3-58
		11	Berufsschule Ansbach-Triesdorf (Mittelfranken)	
Fachkraft Agrarservice (mit BGJ)	42351	11	Berufsschule Ansbach-Triesdorf (Mittelfranken)	5221.3-58
Fachkraft für Fruchtsaft- technik	42341	10	Berufsschule Geisenheim (Hessen)	5221.3-57
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz-arbeiten		10	Berufsschule Knobelsdorff (Berlin)	5221.3-13
Fachkraft für Lederverar- beitung (Nachfolgeberuf von Schuh- und Lederwaren- stepper)	37302	10	Berufsschule Pirmasens (Rheinland Pfalz)	5221.3-108
Fachkraft für Wasserwirt- schaft	46501	10	Berufsschule Frankfurt a.M. (Hessen)	5221.3-68
Fassadenmonteur	44121	11	Berufsschule Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen)	5221.3-60
Feinpolierer	23111	10	Goldschmiede- mit Uhrmacherschule Pforzheim (Baden- Württemberg)	5221.3-22
Feuerungs- und Schorn- steinbauer	44142	11	Berufsschule Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen)	5221.3-61
Gebäudereiniger	93401	10	Gewerbliche Schule Metzingen (Baden-Württemberg)	5221.3-15
Gerber (auslaufend 2017/2018)	37101	10	Kerschensteiner Schule Reutlingen (Baden- Württemberg)	5221.3-50
Gerüstbauer	44311	10	Berufsschule Groß-Gerau (Hessen)	5221.3-63
Graveur und Metallbildner	29401 und 29441	10	Goldschmiede- mit Uhrmacherschule Pforzheim (Baden- Württemberg)	5221.3-11
Handzug- instrumentenmacher	30581	10	Oscar- Walcker Schule Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	5221.3-31
Holz- und Bautenschützer		10	Berufsschule Knobelsdorff (Berlin)	5221.3-12
Hörgeräteakustiker	31531	10	Berufsschule Lübeck (Schleswig- Holstein)	5221.3-43

Beruf	Berufsnummer	ab JGS	Berufsschule	Aktenzeichen ROP- SG44-
Investmentfond-kaufmann	70504	10	Berufsschule München (Oberbayern)	5221.3-97
			bei Minderklassen: Berufsschule Frankfurt a. Main (Hessen)	
Klavier- und Cembalobauer	30511	10	Oscar-Walcker Schule Ludwigsburg (Baden-Württemberg)	5221.3-29
Lacklaborant	63311	10	Berufsschule Stuttgart	5221.3-83
Maler und Lackierer-Bauten- und Korrosionsschutz	51018	12	Berufsschule Alsfeld (Hessen)	5221.3-79
Maskenbildner	90202	10	Berufsschule Baden-Baden (Baden-Württemberg)	5221.3-104
Müller (Verfahrenstechnologie i.d. Mühlen- u. Futtermittelwirtschaft)	43512	10	Berufsschule Stuttgart	5221.3-59
Orgel- und Harmoniumbauer	30521	10	Oscar-Walcker Schule Ludwigsburg (Baden- Württemberg)	5221.3-30
Papiertechnologe	16101	10	Papiermacherschule Gernsbach (Baden- Württemberg)	5221.3-17
Pelzveredler	37811	10	Kerschensteiner Schule Reutlingen (Baden-Württemberg)	5221.3-53
Produktionstechnologe	31615	11	Berufsschule Aalen (Baden-Württemberg)	5221.3-44
Schädlingsbekämpfer	30113	10	Berufsschule Gelsenkirchen (Nordrhein- Westfalen)	5221.3-27
Segelmacher	35811	10	Berufsschule Lübeck-Travemünde (Schleswig-Holstein)	5221.3-49
Servicefahrer	70511	10	Berufsschule Dreieich (Hessen)	5221.3-98
Spezialtiefbauer	46651	10	Berufsbildende Schulen Ammerland-Bad Zwischenahn (Niedersachsen)	5221.3-69
Süßwarentechnologe	39301	10	Berufsschule Solingen (Nordrhein-Westfalen)	5221.3-54
Wasserbauer	46531	10	Berufsschule Koblenz (Rheinland- Pfalz)	5221.3-66

Es bedarf für diese Schülerinnen und Schüler keinen gesonderten **Gastschulantrag**.

Diese Gastschulanordnungen treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Regensburg, 17. Juni 2016
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger, LRSchD
Bereichsleitung 4

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord
(Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth)
Bekanntmachung vom 4. Juli 2016
Az: ROP-SG24-8322.1-27-1**

In seiner Sitzung am 31. März 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth) beschlossen. Gegenstand der elften Verordnung ist die Aktualisierung des Teilabschnitts Bodenschätze unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in der Bewertung der Rohstoffsicherungsgebiete.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Juni 2016 die normativen Vorgaben der elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Unser Angebot: „Landesentwicklung“ ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 4. Juli 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
des
Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 27. Juli 2016 um 14.00 Uhr
im Rathaussaal der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Örtliche Rechnungsprüfung 2015 und Entlastung
3. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2016
4. Windenergieplanung
5. Teilfortschreibung „Wirtschaft“
6. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 30. Juni 2016
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2016 vom 11. Mai 2016 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Juni 2016 amtlich bekannt gemacht wurde.